

Mieth Vertrag.¹

C. F. Krönert zum Schwanen von St. Gallen vermietet H. Reg. Aepli²
von St. Gallen ein Pianino³ für die bestimmte Zeit von einem halben Jahr,
nämlich vom [1]7.⁴ December 1854 bis d. 1. Juni 1855 unter folgenden Bedingungen:

1. zahlt H. Aepli Krönert für die obige Zeit Miethzins voraus fr 25, sage fünf u.

zwanzig franken.

2.⁵ Stellt Krönert nach Verfluss obiger Zeit das Instrument in gutem, klaglosen
Zustande zu Handen, würde es Schaden leiden verhältnissmässige Vergütung
und sollte es total ruinirt werden durch Brand etc. Bezahlung des Werthes
mit fr. 425, vierhundert fünf u. zwanzig fr.

3. Ist das Pianino den 1. Juni 1856⁶ nicht in Krönerts Handen gilt der
Vertrag mit allen Bedingungen das folgende halbe Jahr

4. Den hin u. her Transport bezahlt H. Reg. Aepli.

So sind einverstanden u. bekräftigen es zur treuen Erfüllung mit ihrer
beiderseitigen, eigenhändigen Unterschrift.

St. Gallen den 1. December 1854.

C. F. Krönert zum Schwanen. (sig)

¹ Es könnte sich hierbei um einen Entwurf handeln, weil das Dokument keine eigenhändigen Unterschriften trägt und überdies missverständlich abgefasst ist (s. auch nachstehende Fussnoten 4 und 5).

² Abgekürzt für: *Herrn Regierungsrat Aepli*.

³ Gemäss Wikipedia: *Pianino (italienisch für „kleines Piano“) ist die Bezeichnung für das heute allgemein bekannte, aufrecht stehende Klavier.*

⁴ Das Datum ist handschriftlich nicht ganz eindeutig lesbar, wahrscheinlich ist es der 17., eventuell wäre aber auch der 27. December 1854 denkbar.

⁵ Der Vertragstext ist nicht eindeutig. Gemeint dürfte sein, dass der Vermieter vom Mieter im Schadensfall für den Wertverlust am Instrument eine Vergütung zurückerhält und zwar proportional zum erlittenen Schaden bis zum maximalen Gesamtwert von Fr. 425.--.

⁶ Es steht eindeutig 1856; es könnte sich um einen Irrtum handeln, denn dem Sinn nach wird eher der 1. Juni 1855 gemeint sein als jenes Datum, ab welchem sich der Vertrag automatisch um ein weiteres halbes Jahr verlängert, falls der Vermieter nicht bis zum Stichdatum das Instrument vom Mieter zurückerhalten hat.

Mündl. Mietvertrag.

C. F. Krönert zum Schwanen von St. Gallen vermietet d. Reg. Aepli
von St. Gallen ein Pianino für die bestimmte Zeit von einem Jahre, beginnend
am 17. December 1854 bis 1. Jan. 1855 unter folgenden Bedingungen.

1.) Zahlt d. Aepli Krönert für obige Zeit Mithingel monatlich für 25, ferner fünf
2.) Zahlt Krönert auf Ankauf obiges Zeit das Instrument zu wenig Franken.
Zusammen zu zahlen, wenn es durch diesen unvollständigen Mietvertrag
in Folge des totalen Verlustes des Instrumentes etc. Zugestaltung des Krönert
mit. für 425, angesetzt fünf u. geringig für.

3.) Ist das Pianino von 1. Jan. 1855 nicht in Krönerts Eigentum, so
Mietvertrag mit allen Bedingungen des folgenden Jahre, beginnend
am 1. Jan. für die Zeit von 1. Jan. 1855 bis 1. Jan. 1856.

Der Krönert ist verpflichtet, das Instrument zu erhalten und zu reparieren, so
wie auch die Kosten der Reparaturen zu tragen.

St. Gallen den 1. December 1854.

C. F. Krönert zum Schwanen. (sig)